

samkeit der Verwillkürung gehörte gerichtlicher Abschluß oder „Einzeugung mit Dingzeugnis“ (S. 29). Die Ausführungen über die Pönformel der Urkunden (S. 39—45) interessieren vor allem den Diplomatiker. Für den Begriff der Verwillkürung kommen nur Privaturkunden in Betracht. Die Festlegung weltlicher Strafen in den Kaiserdiplomen erweist sich dagegen als Ausfluß der Banngewalt des Ausstellers. Die statutarische Willkür (= Satzungsrecht der ma. Gemeinde) ist zwar der Form nach Privileg, inhaltlich jedoch autonomes Stadtrecht. Stadtherrliche Privilegien zeigen sich nicht als Begründungen, wohl aber als Begrenzungen der städtischen Autonomie. Verletzungen der Willkür ahndet das Burding bzw. der Rat, nicht der ordentliche Richter. In diesem Zusammenhang sei noch ergänzend auf H. Planitz, *Die deutsche Stadt im MA.* (1954) S. 340 ff., verwiesen. Die willkürliche Strafe charakterisiert sich als ein verselbstständigtes Produkt der statutarischen Willkür. Ihre Definition schwankte bis ins 18. Jh. Erst nach Carpzwow erkennt man in der *poena extraordinaria seu arbitria* endgültig den Gegenbegriff der *poena determinata (legitima)*. Mit seiner sorgfältigen Untersuchung bietet Vf. in klaren Konturen einen willkommenen, in der terminologischen Erklärung beachtlichen Beitrag zur älteren deutschen Rechtssprache und Rechtswelt. F. Merzbacher.

Eberhard F. B r u c k, *Über Römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte*, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1954, Springer, VIII u. 168 S. — Das Buch faßt in Übersetzung mehrere Aufsätze zusammen, die Vf. in den letzten Jahren in englischer Sprache erscheinen ließ. Für unser Arbeitsgebiet sind von Bedeutung: Paulus, Die Kirchenväter und der „Fröhliche Geber“ im Römischen Recht (S. 101—136), wo der *animus donandi* der byzantinischen Juristen dem von den Kirchenvätern geforderten ethischen Willen beim selbstlosen Geben gegenübergestellt wird; diese Entwicklung wird im folgenden Abschnitt (Das Gespenst des Fröhlichen Gebers im mittelalterlichen und modernen Zivilrecht, S. 137—145) auch über Justinians Digesten hinaus untersucht. Der letzte Aufsatz: Caesarius von Arles und die Lex Romana Visigothorum (S. 146—163) zeigt, daß das westgotische Gesetz im Jahre 506, ein halbes Jahr vor dem Konzil von Agde, unter dem Einfluß des Caesarius entstand und daß es eine Konzession Alarichs an seine römischen und katholischen Untertanen war, deren Hilfe er im bevorstehenden Kampf gegen Chlodwig nicht entbehren konnte. Die Eile, in der das geschehen mußte, erklärt manche Flüchtigkeiten der Redaktion.

Alf U d d h o l m, *Formulae Marculfi. Etudes sur la langue et le style*, Uppsala 1953, Almqvist & Wiksells, 254 S. — Die nach U.'s Annahme zwischen 688 und 732 in St. Denis entstandene Formelsammlung des Mönches Markulf ist nach ihrer Sprache und ihrem Stil noch nie zusammenhängend untersucht worden. Der Vf. benutzt für seine überaus gewissenhaft gearbeitete, durch sorgfältige Register gut zu benützende Untersuchung nicht nur die Edition von Zeumer (MG. LL. sect. 5 S. 32—112), sondern hat die Wortformen von 5 Hss. noch einmal kontrolliert, von denen eine (Kopenhagen, Univ.-Bibl. Coll. Fabricii nr. 84, vom Vf. B 2 genannt) von Zeumer nicht herangezogen war. Sind so die Grundlagen für die Arbeit mit größtmöglicher Sicherheit gelegt, so ist diese selbst mit einer vorbildlichen Akribie durchgeführt. Wie sich schon aus dem 1. Kapitel, das sich mit den Formen des Substantivs, Verbums, Pronomens usw. beschäftigt, das Bemühen Markulfs ergibt, die Sprache zu normalisieren, so zeigt sich besonders im 2., der Stilistik gewidmeten Kapitel, daß Markulf über relativ gute grammatische Kenntnisse verfügt. Trotz zweifellos vorhandener Vulgarismen (von denen manche vielleicht eine Konzession an seine Leser darstellten), ist das eigene Urteil des Mönches über seine *simplicitas* und *rusticitas* wohl mit einiger Vorsicht aufzunehmen.